

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberloisdorf vom 29.04.2020 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister.

Gemäß § 23 Abs. 3 Bgld. Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, idF LGBl. 72/2019, iVm § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr.159/1960, idF BGBl.I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1

Folgende gemäß § 94 d StVO 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F., im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegenen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden dem Bürgermeister übertragen:

- 1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
- 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
16. die Erlassung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen, die durch die Bewilligung von Arbeiten gemäß § 90 StVO erforderlich werden,
18. die Erlassung von Verordnungen nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberloisdorf vom 24.06.1997 nach §25 Abs. 3 Bgld. GemO., i.d.g.F. wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Manfred Jestl
Bgm. Manfred Jestl



angeschlagen: 30.04.2020

abgenommen: 15.05.2020 u.